

des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung?<sup>23</sup> sowie die Bestimmungen des sozialistischen Arbeitsrechts verwirklicht werden.

#### § 4 a<sup>24</sup>

(1) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen trägt der Gesellschaftliche Rat bei der WB dazu bei, daß die Tätigkeit der WB auf der Grundlage des Planes erfolgt. Er unterstützt und kontrolliert den Generaldirektor der WB bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben und berät ihn bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich wichtiger Entscheidungen. Er hilft dadurch, die Leitungstätigkeit der WB und ihres Generaldirektors ständig zu vervollkommen. In ihm wirken Persönlichkeiten mit, die die Probleme des Industriezweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der gesamten Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit der WB aktiv beeinflussen können.<sup>25</sup>

(2) Der Gesellschaftliche Rat unterbreitet dem Generaldirektor der WB Vorschläge für die Verbesserung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Industriezweiges. Er kontrolliert — ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Zusammenhängen, den spezifischen Aufgaben des Zweiges und ihrer komplexterritorialen Einordnung —, wie die WB zur Sicherung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität ihre wirtschaftsleitende Tätigkeit ausübt. Der Gesellschaftliche Rat trägt dazu bei, die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung zum Inhalt der Leitungstätigkeit der WB zu machen.

(3) Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner Arbeit auf die Hauptaufgaben der politischen und ökonomischen Entwicklung der Betriebe des Industriezweiges wie

- a) Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Industriezweiges in allen Phasen der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne,
- b) Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seine i. jck-mäßigste Verwendung durch wissenschaftlich begründete Varianten bei der Ausarbeitung der Planangebote für die Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungsprogramme und Einflußnahme auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in allen Teilen,
- c) Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution im gesamten Industriezweig, insbesondere für strukturbestimmende Schwerpunktaufgaben und die Entwicklung der Haupterzeugnisse,
- d) Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte sozialistische Reproduktion und die ökonomisch zweckmäßigste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds zur **Sicherung einer höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität**,
- e) Herstellung einer systematischen und organisierten Zusammenarbeit aller wesentlich an einer Kooperationskette Beteiligten, Gewährleistung der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit den Erzeugnissen des Industriezweiges, Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen, insbesondere der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation,
- f) Vervollkommnung und Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel und des moralischen Anreizes sowie Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,

23. Vgl. Reg.-Nr. 4.

24. Vgl. VO über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den WB vom 5. 10. 1967 (GBl. II S. 693); Beschluß über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den WB vom 5. 10. 1967 (GBl. II S. 696).

25. Vgl. Art. 44 Abs. 3 Satz 2 unter Reg.-Nr. 1.